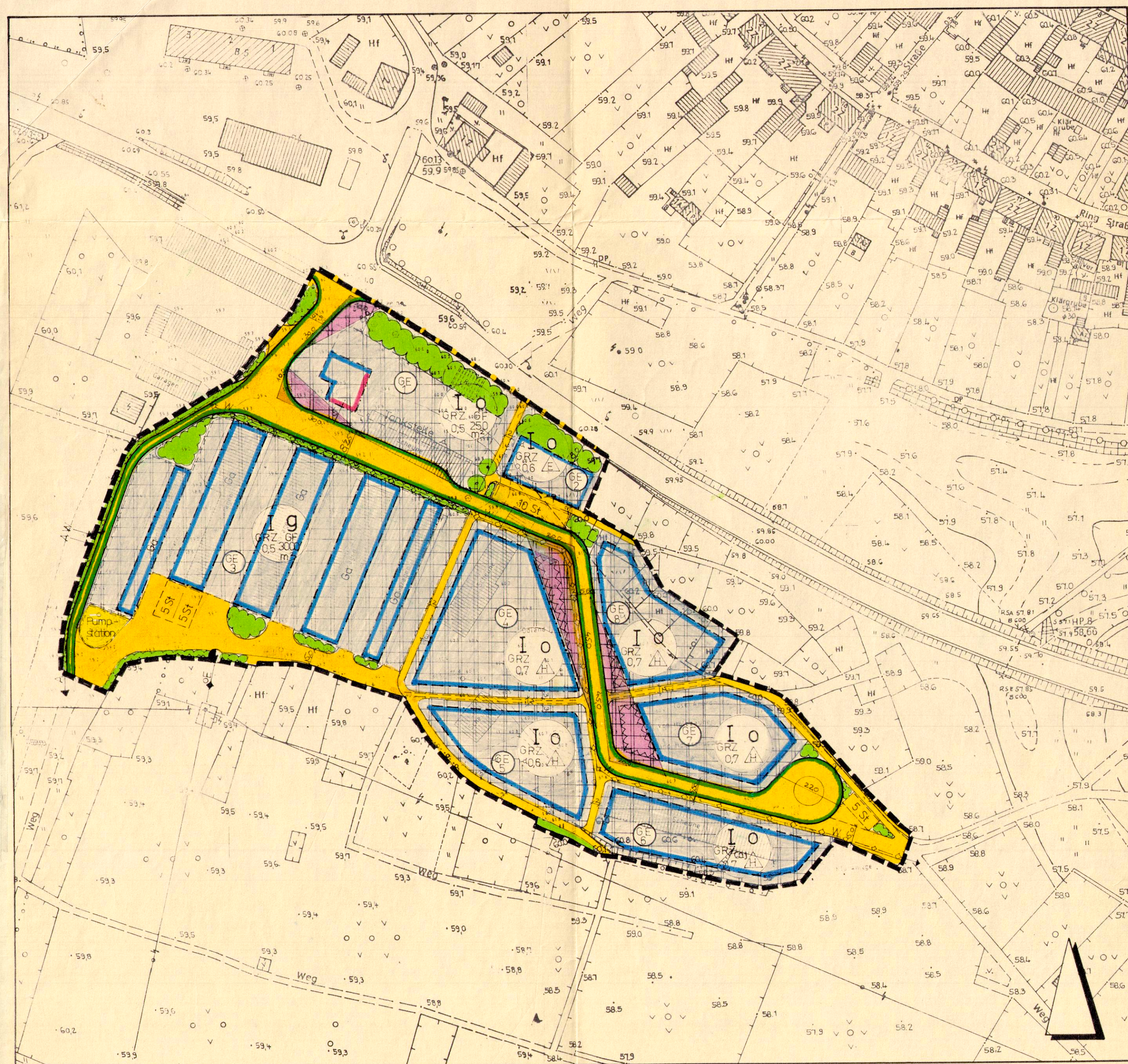


STADT WESEBERG

Bebauungsplan Nr.1

Gewerbegebiet „Am Pump“



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- GF GEWERBEGEBIET (Grundstücke nummeriert) § 8 BauNVO
- GRZ GESCHOSSFLÄCHE / FLÄCHENANGABE § 5 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 BauNVO
- I GRUNDFLÄCHENZAHLEN
- o/g ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o/g OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE

- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- ZWECKBEST. St StALLPLÄTZE, Ga GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (2 PAPPELN)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- VORHANDENE BUNDESFERNSTRASSE § 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB

KENNZEICHNUNG

- ◆◆◆ OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- ◇◇◇ UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSGUNGSLEITUNG

- ZWECKBEST. W WASSER, A ABWASSER, E ELEKTRIZITÄT MIT TRAFU, F FERNMELDEWESEN, G GAS
- VORHANDENE GEBÄUDE SICHTRIECK GEMÄSS RAST-E

HINWEISE

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 BUNDEGESETZBLATT I SEITE 133

LÄNGENMASSE IN METERN

DER KARTENAUSCHNITT (VERMESSUNG) ENTSPRICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS DEM STAND VOM JULI 1991

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM **17.04.91**

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUS- HANG VOM **20.9.91** BIS **10.12.91** ERFOLGT.

WESEBERG, DEN **12.12.91** DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 9 Abs. 4 SATZ 1 BauGB IST AM **2.4.91** DURCHFÜHRT WORDEN.

WESEBERG, DEN **4.4.91** DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VON SEPT. 91 ZUR ABGABE EINER STÄNDIGEN ANNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WESEBERG, DEN **9.10.91** DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM **19.9.91** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WESEBERG, DEN **24.9.91** DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **27.9.91** BIS ZUM **25.10.91** NACH § 3 Abs. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WESEBERG, DEN **30.10.91** DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG, BESCHEINIGT.

NEUSTREITZ, DEN DAS KATASTERAMT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFF. BEL AM **26.3.92** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WESEBERG, DEN **31.3.92** DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM **26.3.92** VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM **26.3.92** GEBILLIGT.

WESEBERG, DEN **31.3.92** DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN IN DEM BEZIRK VOM **AZ** MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

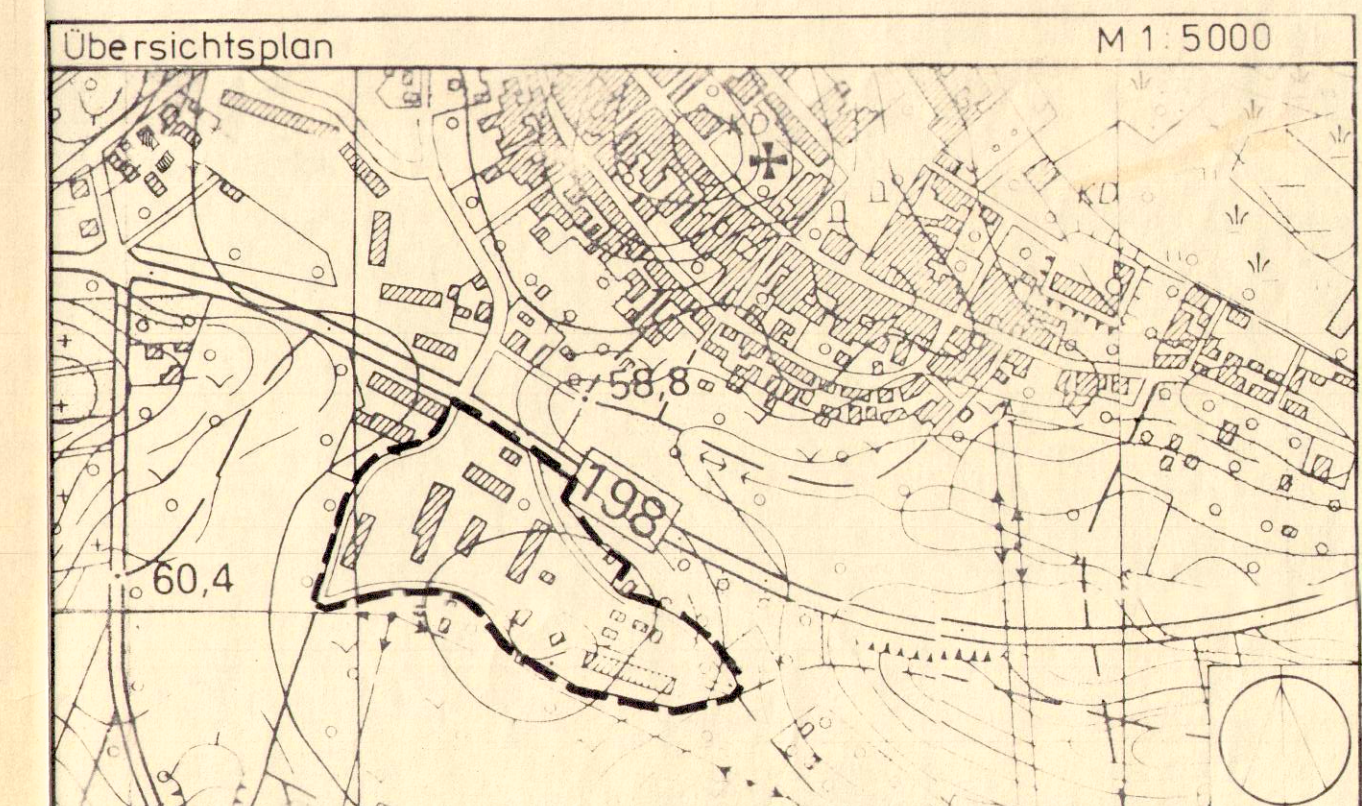
DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BE- SCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ER ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGS BEVOLLMÄCHTIGTEN IN DEM BEZIRK VOM **AZ** BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WESEBERG, DEN DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER EINES MONATS WAHREND DER DIENST- STUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM BIS ZUM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZ. V. VERFAHR- U. FORMVORSCHR. UND VON VANS D. ABWAG SOWIE AUF D. RECHTSFOLG (§ 25 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGK. U. ERLOSCHE V. ENTSCHÄDIG.-ANSPRÜCH. (§ 94 u. 245 u. 1, 1, 9 BauGB) HIN- GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN.

WESEBERG, DEN DER BÜRGERMEISTER



STADT WESEBERG

Bebauungsplan Nr.1

Gewerbegebiet „Am Pump“

Maßstab 1:1000

Vorentwurf 8/91

Endgültige Planfassung 1/92